

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.02.1984

Geschäftszahl

83/10/0268

Rechtssatz

Der "energieäquivalente Dauerschallpegel" sowie die Berücksichtigung einzelner Lärmspitzen in der Art der ÖAL-Richtlinie Nr 3, Blatt 1 (S 6, Punkt 3.23) sind als Kriterien, ob Lärm als "störend" im Sinne des Art VIII 2. Fall EGVG anzusehen ist, abzulehnen. Dies schließt nicht aus, daß andere in der erwähnten ÖAL-Richtlinie vorgesehene Beurteilungskriterien, wie etwa die Berücksichtigung des Impulscharakters, bei der Beurteilung eines Lärms als "störend" miteinbezogen werden (vgl auch die "Informationshältigkeit" von Musik).

Beachte

Besprechung in:

ÖGZ 5/1985, S 14-20;